



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

FW/026-1/12

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	30.01.2013
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	14.02.2013		öffentlich

Betreff: Abgabe einer Absichtserklärung zum Erwerb von Anteilen an der E.ON Westfalen Weser AG (im Folgenden "EWA")

Sach- und Rechtslage:

Die E.ON Energie AG beabsichtigt, ihre Beteiligung an der EWA in Höhe von rd. 62,9 % an Kommunen und kommunale Unternehmen im Netzgebiet der EWA zu veräußern. Ergänzend wird hierzu auf das Informationsmemorandum verwiesen, das den Ratsmitgliedern bereits im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurde.

Der Bürgermeister sowie die Ratsmitglieder haben bzw. konnten sich über den Sachverhalt ergänzend in verschiedenen Veranstaltungen informieren. Mit Schreiben vom 20.12.2012 wurde ich darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie sich auf der Basis der derzeitigen Planungen mit einem Anteil von rd. 0,60 % an der zukünftigen Gesellschaft, die 100 % der Aktien der EWA halten wird, beteiligen kann. Diese zukünftige Gesellschaft wird den gesamten, zum Verkauf stehenden Anteil der E.ON Energie AG an der EWA erwerben.

Die Gemeinde Altenbeken ist bereits an der EWA beteiligt.

Der Erwerbsprozess wird begrüßt und es ist beabsichtigt, sich an diesem zu beteiligen. Daher wird die als **Anlage 1** beigefügte Absichtserklärung abgegeben. Eine rechtliche Verpflichtung ist mit dieser Absichtserklärung nicht verbunden. Hierzu wird eine erneute Beschlussfassung notwendig, die erst erfolgen kann, wenn alle für diese Entscheidung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird dem Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 05.02.2013 eine Beschlussempfehlung geben.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, namens der Gemeinde Altenbeken zu erklären, dass die Gemeinde Altenbeken beabsichtigt, den ihr aus dem Verkauf der E.ON Westfalen Weser Vertrieb GmbH zustehenden anteiligen Gewinn zur Erhöhung der zukünftigen mittelbaren Beteiligungsquote an der EWA zu verwenden und dass die Gemeinde bereit ist, ihre Aktien an

der EWA gegen Kommanditanteile einer zukünftigen Gesellschaft zu tauschen, die 100 % der Aktien an der EWA halten wird.

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadt / Gemeinde wird ermächtigt, die dieser Verwaltungsvorlage als **Anlage 1** beigefügte Absichtserklärung mit der Maßgabe abzugeben, dass die Gemeinde beabsichtigt, einen Kommanditanteil in Höhe von rd. 0,15 % des Festkapitals der zukünftigen Gesellschaft, die 100 % der Aktien an der EWA halten wird, zu erwerben.

Der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde wird ferner ermächtigt, eine Absichtserklärung abzugeben, nach der die Gemeinde die Bereitschaft erklärt, rd. 0,45 % des Festkapitals der zukünftigen Gesellschaft zusätzlich zu übernehmen, falls die Möglichkeit dazu eingeräumt wird.

Anlage 1: Absichtserklärung

Anlage 1

Absichtserklärung

- Die Gemeinde Altenbeken beabsichtigt, den ihr aus dem Verkauf der E.ON Westfalen Weser Vertrieb GmbH zustehenden anteiligen Gewinn zur Erhöhung der zukünftigen mittelbaren Beteiligungsquote an der EWA zu verwenden. Ferner ist die Gemeinde bereit, im Rahmen des Erwerbs des Aktienpakets der EWA von der E.ON Energie AG, die Aktien der Gemeinde an der EWA gegen eine entsprechende Kommanditbeteiligung an der zukünftigen Gesellschaft zu tauschen, die 100 % der Aktien der EWA halten wird.
- Die Gemeinde beabsichtigt, den ihr angebotenen Kommanditanteil in Höhe von rd. 0,15 % des Festkapitals an der zukünftigen Gesellschaft zu erwerben.
- Soweit der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Beteiligungsquote zusätzlich zu erhöhen, wird sie nach derzeitigem Kenntnisstand von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und einen Kommanditanteil in Höhe von zusätzlich bis zu rd.0,45 % des Festkapitals an der zukünftigen Gesellschaft erwerben.

Diese Absichtserklärung gibt lediglich den derzeitigen Meinungsstand der Gemeinde zur vorgenannten Transaktion wieder. Durch die Absichtserklärung wird noch keine Verpflichtung zum Kauf bzw. Erwerb oder Tausch von Anteilen oder Aktien begründet. Vielmehr hat die Gemeinde bis zur Unterzeichnung eines bindenden Vertrages jederzeit das Recht, ohne Angaben von Gründen von den weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen, ohne sich hierdurch schadensersatzpflichtig zu machen.